

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE MINDLESTALHALLE IM SPIELBETRIEB MIT ZUSCHAUERN

1.1 Vorhabenbeschreibung

Der TuS Steißlingen plant die Durchführung des Spielbetriebes für die Saison 2021/22 mit Zuschauern in der Mindlestalhalle in Steißlingen (Halleneigentümerin: Gemeinde Steißlingen). Der reguläre Spielbetrieb beginnt ab dem 11.09.2021.

Es handelt sich dabei um eine Veranstaltung im Sinne der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung des Landes Baden-Württemberg mit aktueller Fassung vom 09.02.2022 (CoronaVO Sport).

Die zulässige Höchstgrenze von Zuschauern pro Veranstaltung wird eingehalten:

Basisstufe:	800 Zuschauer (Maximalkapazität)
Warnstufe:	480 Zuschauer (60% Maximalkapazität)
Alarmstufe:	400 Zuschauer (50% der Maximalkapazität)

1.2 Grundlagen

Die Verordnung der Landesregierung Baden-Württembergs über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO in der ab 23.02.2022 gültigen Fassung) sowie die Verordnung des Sozialministeriums des Landes Baden-Württemberg zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ) in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind vollumfänglich einzuhalten. Für das eingesetzte Personal ist die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu berücksichtigen.

1.3 Veranstaltungsteilnehmer

Folgende Personengruppen nehmen am Spielbetrieb teil (sog. Veranstaltungsteilnehmer):

- Mannschaftsmitglieder (Spieler, Trainer, Betreuer, Mannschaftsoffizielle).
- Weitere direkte Spielbeteiligte (Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Wischer und Hallensprecher)
- Personal (Gesamthygieneverantwortlicher, Video-Bediener, Ordner, Kassenmitarbeiter, Gastro-Bedienungen, Fotograf)
- Zuschauer

1.4 Zuständigkeiten

Der TuS Steißlingen benennt für jede Veranstaltung einen **Gesamt-Hygieneverantwortlichen (GHV) und einen Stellvertreter**. Dem GHV bzw. dessen Stellvertreter wird das Weisungsrecht über das gesamte am Spieltag eingesetzte Personal übertragen.

Jedes gastierende Team hat einen **Team-Hygieneverantwortlichen (THV)** zu benennen. Die **Mannschaftsmitglieder** je Team werden durch ihren THV über die geltenden Verhaltensregeln und einzuhaltenden Hygienemaßnahmen gemäß der jeweils gültigen gesetzlichen Verordnung unterwiesen.

Die Veranstaltungsteilnehmer werden durch den GHV bzw. durch eingewiesene Vereinsvertreter sowie durch regelmäßige Durchsagen über die Hygieneregeln und -maßnahmen am Spieltag unterrichtet. Dies kann auch durch Aushänge bzw. Informationsschreiben geschehen.

1.5 Nachverfolgung möglicher Infektionsketten / Datenerfassung

Die Kontaktnachverfolgung entfällt gem. CoronaVO Sport mit Änderung vom 09.02.2022.

1.6 Zutrittsregeln

Seit dem 16. September 2021 sieht die Corona-Verordnung des Landes eine Stufenregelung vor, die sich an der Auslastung der Intensivbetten und der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz orientiert. Die Corona-Verordnung des Landes sieht drei Stufen vor:

Basisstufe: Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt.

Warnstufe: Ab Hospitalisierungsinzidenz von $>4,0$ oder ab 250 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten (AIB).

Alarmstufe: Ab Hospitalisierungsinzidenz von $>15,0$ oder ab 390 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten.

Je nach Stufe gelten unterschiedliche Regelungen für den Zutritt:

Basisstufe: Zugangsbeschränkung entfällt.

Warnstufe: Es gilt die 3G-Regelung

Veranstaltungen wie Vereins- sowie Sportveranstaltungen sind in der Warnstufe zulässig, wobei in geschlossenen Innenräumen (Sporthalle) nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises (Schnelltest) gestattet ist.

Alarmstufe: Es gilt die 2G-Regelung

Veranstaltungen wie Vereins- sowie Sportveranstaltungen sind in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.

Ausgenommen vom Zutritts- und Teilnahmeversind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.

Genannte Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Weiter gilt:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule, müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in den Alarmstufen ebenfalls von 2G beziehungsweise 2G+ ausgenommen. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

Allgemeine Zutrittsbeschränkungen in allen Stufen

Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, für diejenigen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen.

Maskenpflicht und Aufenthalt in der Halle

Es gilt eine generelle Tragepflicht einer medizinischen Maske auch auf den Stehplätzen und den Sitzplätzen auf der Tribüne.

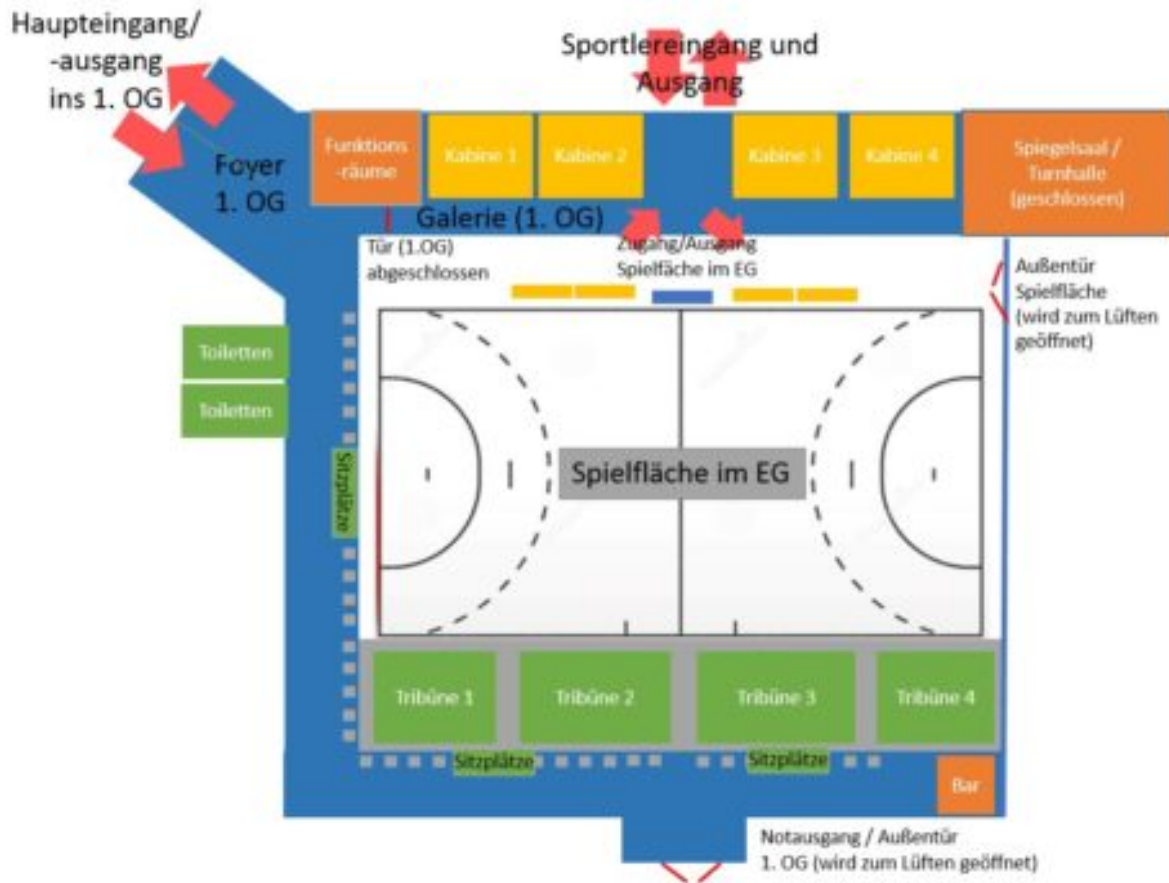
Ab Vollendung des 18. Lebensjahres muss eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) getragen werden.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

Das Spielfeld darf zu keiner Zeit betreten werden, auch nicht in der Halbzeit.

2. HYGIENEKONZEPT IM SINNE DES § 5 CORONAVO

2.1 Lageplan Mindlestalhalle



2.2 Einlass- und Auslassmanagement Halle

Zuschauer benutzen den Haupteingang der Halle als Eingang und als Ausgang. Es werden am Haupteingang für eine potenzielle Warteschlange Abstandsmarkierungen von jeweils 1,50m angebracht. Je 1,50m-Wartezone sind jeweils nur eine Person bzw. bis zu max. drei Haushaltsmitglieder erlaubt. Es erfolgt am Eingang eine Einlasskontrolle. Der Ein- und Ausgang bleibt zwecks Belüftung geöffnet.

Mannschaftsmitglieder und **weitere Spielbeteiligte** benutzen den Sportlereingang als Ein- und Ausgang. Es erfolgt eine Zugangskontrolle (nur befugte Personen dürfen den Bereich betreten). Die Tür bleibt permanent geöffnet.

2.3 Maßnahmen zu Hygiene- und Gesundheitsschutz allgemein sowie bei Hallenzutritt

- Der Zutritt zur Halle wird allen Veranstaltungsteilnehmern nur mit **Mund-Nasen-Schutz** genehmigt. Die Ausnahmen gem. § 3 Abs. 2 CoronaVO für das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, gelten auch für die Mindlestalhalle. Für alle Veranstaltungsteilnehmer gilt eine generelle Masken-Tragepflicht in der Halle. **Auch am Sitzplatz muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.** Es erfolgt eine regelmäßige Durchsage des Hallensprechers mit dem Hinweis auf Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die

Mannschaftsmitglieder und die weiteren Spielteilnehmer dürfen Ihre Masken auf der Spielfläche abnehmen.

- Vor Betreten der Sporthalle **desinfiziert** sich jeder Veranstaltungsteilnehmer die Hände. Hierfür werden Desinfektionsmittelpender am Haupteingang und am Sportlereingang aufgestellt. Der Ausrichter des Spieltages stellt hierfür Desinfektionsmittel zur Verfügung. Desinfektionsmittel für Gegenstände, Türgriffe, Lichtschalter etc. stellt der TuS Steißlingen bereit.

2.4 LAUFWEGE UND AUFENTHALT IN DER HALLE

2.4.1 Mannschaftsmitglieder und weitere Spielbeteiligte

- Ausschließlich zwei Mannschaften sind im sportlichen Einsatz auf der Spielfläche (weiße Fläche Lageplan 2.1). Gleiches gilt für die eingesetzten Schiedsrichtergespanne, Zeitnehmer, Sekretär und Wischer. Mannschaften und die weiteren Spielbeteiligten dürfen die Halle nur über den Sportlereingang betreten und verlassen.
- Der feste Aufenthalt der Mannschaften in der Halle ist nur auf der Spielfläche während eigener Spiele, kurzfristig in der zugewiesenen Kabine sowie während der Spiele ohne aktive Beteiligung auf der Galerie, 1. OG, gestattet. Beim Aufenthalt auf der Galerie ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Während der Spiele, in der Halbzeitpause, während der Aufwärmphase sowie nach Spielende sind nur die beiden Mannschaften sowie die jeweiligen direkten Spielbeteiligten Personen der Partie auf der Spielfläche gestattet.

2.4.2 Zuschauer

- Die Zuschauer erhalten keinen fest zugewiesenen Sitzplatz und können sich in der Halle frei bewegen. In der Halle muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, auch am Sitzplatz bzw. Stehplatz. Der Mund-Nasen-Schutz darf zum Essen und Trinken abgenommen werden.

2.4.3 Personal

- Das Personal wird hauptsächlich als Kassierer bzw. Zutrittskontrollpersonal sowie in der Gastronomie eingesetzt. In der Halle werden Getränke und Essen ausgegeben – das eingesetzte Personal sollte bei der Arbeit in der Halle ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, insbesondere wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Spuckschutz-Trennwände sind an allen Kontaktstellen Personal/Zuschauer vorhanden.

2.5 WEITERE HYGIENEREGELUNGEN UND -MASSNAHME

2.5.1 Toiletten

- Auf der **Toilette** besteht am Spieltag die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Anlage wird teilgesperrt, es darf z.B. nur jedes zweite Urinal benutzt werden. Es sollten möglichst maximal drei Personen gleichzeitig die Toiletten betreten. Der Mindestabstand ist zu wahren. Es werden Hinweisbeschilderungen zu Verhaltensregeln (z.B. „Hände waschen“ vor dem Toiletten-Ausgang) aufgehängt.
- Darüber hinaus gibt es Toiletten in den Spieler- und Schiedsrichterkabinen sowie im Sportlerbereich (auf dem Weg zwischen Kabinen und zum Zugang der Halle) im EG. Hier ist jeweils nur insgesamt einer Person je Toilettenanlage die Nutzung gestattet.
- Grundsätzliches: Die öffentlichen Toiletten in der Mindlestalhalle werden regelmäßig, durch das Reinigungspersonal der Gemeinde desinfiziert. Reinigungs- und Desinfektionsturnus sind durch die Gemeinde festzulegen. Handseife und

Papierhandtücher stellt ebenfalls die Gemeinde. Das Desinfektionsmittel auf der Toilette wird durch den Veranstalter gestellt.

2.5.2 Umkleiden und Duschräume

- Jede Mannschaft bekommt **eine Kabine für das jeweilige Spiel** fest zugeteilt.
- Den **Schiedsrichterpaaren** stehen ebenfalls eine Kabine und mit je einer Dusche zur Verfügung. Sofern mehr als ein Schiedsrichter in der Kabine anwesend ist, gilt ebenfalls die Abstandspflicht von mindestens 1,50 Metern bzw. alternativ Maskenpflicht.
- Auf eine regelmäßige Durchlüftung aller Umkleide- und Duschräume ist zu achten. Bei mehreren Spielen am selben Tag und damit verbundener Mehrfachnutzung der Kabinen muss zwischen den Kabinennutzungen Pausen eingehalten werden, um das Durchlüften zu gewährleisten.

2.5.3 Hallenkasse und Hallenzutrittskontrolle

- **Einlass-Berechtigungen** für die Spiele können ausschließlich an der **Hallenkasse**, nahe des Haupteingangs, erhalten werden. Beim Eintritt wird auf die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Halle hingewiesen.
- Die **Zugangsberechtigung** gemäß 1.6 wird vor dem Zutritt zur Halle geprüft.
- Die **Hallen Zutrittskontrolle für die Mannschaften und weitere Spielbeteiligte** erfolgt am Sportlereingang. Die THV geben die Gesamtliste der Teilnehmer beim Zutrittskontrollpersonal ab.

2.5.4 Gastronomiebetrieb

- Die Bewirtung erfolgt an einer Theke in der Halle oder im Freien auf dem Hallengelände, in Form von gut durchlüfteten Kiosks. Die Tresen zur Übergabe der Ware bzw. des Geldes sind durch einen Hygieneschutz (sog. „Spuckschutz“) geschützt, das Personal muss daher im Kundenverkehr keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Tragen von Schutzhandschuhen wird empfohlen. Ein Mund-Nasen-Schutz sollte getragen werden, wenn der Mindestabstand zum weiteren Personal nicht gewährleistet werden kann.

2.5.5 Weiteres

- Der Veranstalter hat dem Personal für den gesamten Arbeitstag **Mund-Nasen-Bedeckungen** in ausreichender Anzahl bereitzustellen.
- Durch das ständige Offenhalten der Zugangstüren und der Hallen-Oberlichter (sofern es nicht regnet) sowie durch das Kippen der Seitenfenster in der Halle ist eine **regelmäßige Belüftung der Räumlichkeiten** gewährleistet. Zudem werden durch die offenen Türen Kontaktflächen vermieden. Es steht ein weiterer Hallenzugang auf der Ebene des Spielfeldes sowie der Notausgang im 1. OG zur Verfügung, die während der Halbzeit sowie zwischen Spielen zur **temporären** Belüftung geöffnet werden.
- Die **Auswechselbänke** sind nach jedem Spiel zu **desinfizieren**. Das Desinfizieren der Bänke erfolgt nach Ende des Spiels durch die Mannschaft, die diese jeweils genutzt hat. Der THV trägt die Verantwortung hierfür. **In der Halbzeit** werden die Bänke entweder desinfiziert oder auf die andere Seite mitgenommen.
- Die **Aufenthaltsdauer** in den Kabinen, Duschräumen und in den Toilettenräumen ist auf ein Minimum zu reduzieren.

2.6 HANDBALLSPEZIFISCHE REGELUNGEN

- **Während des Spieles** dürfen die üblichen Spielsituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden. Auch auf der Auswechselbank gilt die Abstandspflicht nicht, der Abstand sollte jedoch größtmöglich

gewählt werden. Es wird empfohlen, dass Spieler auf das Abklatschen untereinander/ gemeinsames Jubeln bei Torerfolg o.ä. verzichten.

- Die beiden Mannschaften bekommen während der Spielzeit jeweils **eine Hälfte der Spielfläche zugewiesen**. Auf jeder Seite werden genügend Sitzplätze (max. 20) für die jeweiligen Mannschaftsmitglieder aufgestellt.
- **Der Zeitnehmertisch** muss 1,50 Meter Abstand von den Auswechselbänken haben. Die Zeitmessanlage – und sofern eingesetzt Laptop – sind vor Benutzung durch eine andere Person mit Desinfektionsmittel zu reinigen. Auf dem Zeitnehmertisch ist eine Flasche Desinfektionsmittel zu positionieren. Auch für die **Wischer** und den **Hallensprecher** gilt der Mindestabstand von 1,50 Metern. Die Spieler müssen beim Einsatz auf dem Spielfeld ausreichend Sicherheitsabstand zum Wischer lassen.
- **Medizinisches Personal** (wenn vorhanden) darf im Bedarfsfall auf das Spielfeld kommen. Zu behandelnde bzw. medizinisch zu betreuendem Spieler müssen zu diesen Zwecken nach Information des Schiedsrichters das Spielfeld verlassen.
- **Team-Time-Outs** werden unter Einhaltung des Mindestabstands zum Zeitnehmertisch/ Kampfgericht vorgenommen. Bei der **technischen Besprechung** ist auf den Mindestabstand von 1,50 Metern zu achten, alternativ gilt Maskenpflicht. Teilnehmer bei technischen Besprechungen sind Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer und max. ein Vertreter je Gast- und Heimmannschaft.
- Die Mannschaften und die Schiedsrichter haben ausschließlich ihr **persönliches Equipment** zu nutzen. Der Austausch von Trinkflaschen, Handtüchern etc. ist nicht gestattet. Eine Anreicherung der Trinkflasche durch andere Spieler ist nicht gestattet.
- Der freie Eintritt für Inhaber von Mitarbeiterausweisen der Verbände wird ausgesetzt (Ausnahme: direkt eingesetztes Personal wie z.B. Beobachter).

2.7 Aktuelle Änderungen der CoronaVO Sport (Änderungen zum 09.02.2022)

Ehrenamtlich Tätige, Spielerinnen und Spieler im Amateurbereich, bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können, benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit in den Fällen des § 14 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO (Alarmstufen) einen Nachweis ihrer **Immunsisierung (2G)**, in den Fällen des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 CoronaVO die dort genannten Nachweise; § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 6 IfSG findet mit Ausnahme der vorzulegenden Nachweise entsprechende Anwendung.

Nicht immunisierte Personen müssen bei Betreten von Sportstätten in geschlossenen Räumen in der Warnstufe sowohl beim Trainings- und Übungsbetrieb als auch bei Veranstaltungen lediglich einen Antigen-Testnachweis erbringen.

Ausnahmeregelung für Schülerinnen und Schüler: Nicht-immunisierte Schüler zwischen 12 und 17 Jahren, welche über keinen vollständigen Impfschutz verfügen, können am Trainingsbetrieb teilnehmen. Der Schülerschein gilt hier als Testnachweis. Die Schülerscheinregelung gilt nicht in Wochen, in denen keine regelmäßige Testung an den Schulen stattfindet. Nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler müssen für den Zutritt zu Sportstätten in geschlossenen Räumen in den Ferien grundsätzlich einen Antigen-Testnachweis erbringen

Für Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- oder Profisports (TuS Damen 1) im Sinne von § 2 Absatz 4 sowie für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und ärztlich verordnetem Reha-Sport ist in allen Stufen ein Antigen-Schnelltestnachweis ausreichend; § 5 Absatz 3 CoronaVO bleibt unberührt.

Es gilt die 3G-Regelung in allen Stufen.

Die Kontaktnachverfolgung für alle Teilnehmer im Trainings- bzw. Spielbetrieb entfällt.

Steißlingen, den 22.02.2022


TuS Steißlingen
Dr. Julian Bergmann
Abteilungsleiter Handball